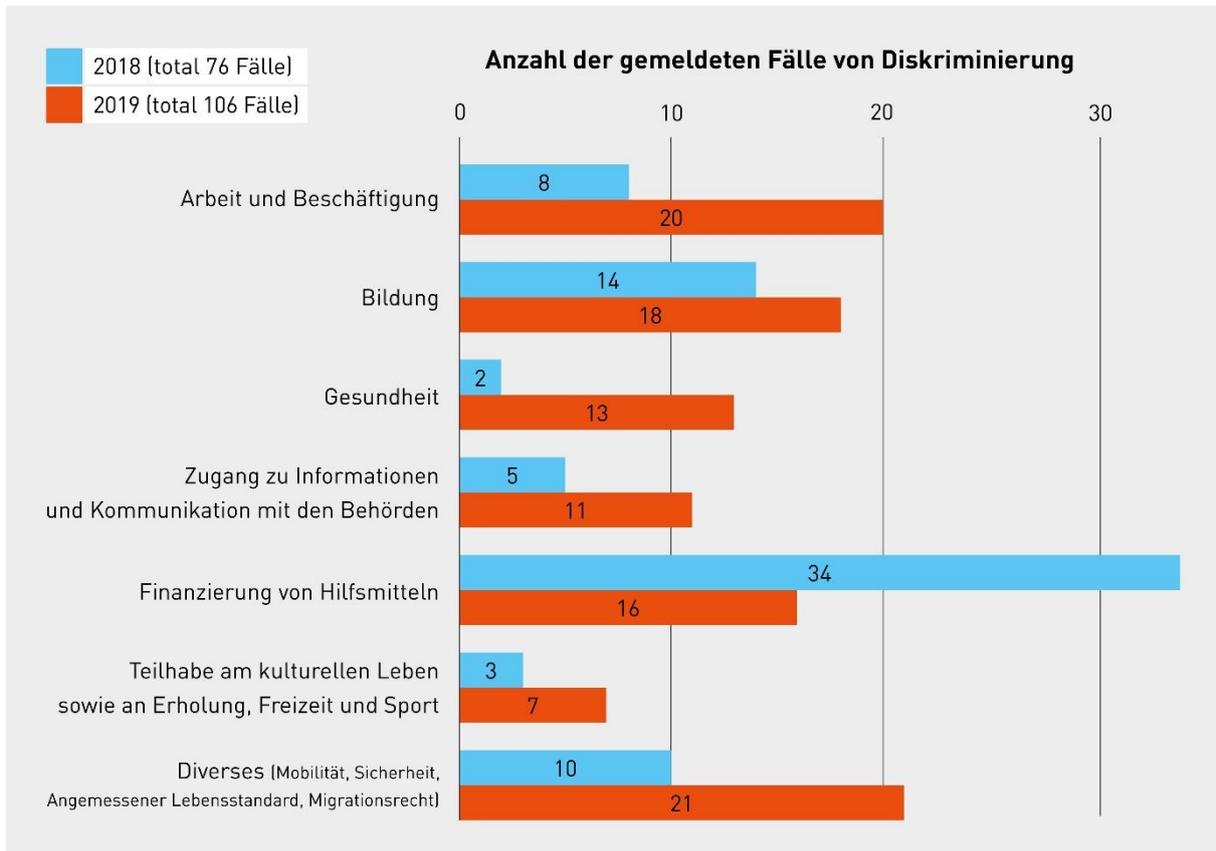




Diskriminierungsmeldungen 2019



Im Jahr 2019 wurden 106 Diskriminierungsfälle beim Schweizerischen Gehörlosenbund SGB-FSS gemeldet.

Der Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes hat die im Jahr 2019 gemeldeten Diskriminierungen im Lichte der folgenden gesetzlichen Vorlagen geprüft:

- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO BRK)
- Verfassungsrechtliches Diskriminierungsverbot, Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
- Gesetzgebungsauftrag zur Beseitigung von Benachteiligungen, Art. 8 Abs. 4 BV
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)

- Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)
- Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV)
- Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV)

Die Schweiz hat die Pflicht, die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten sowie die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu wahren. Niemand darf diskriminiert werden, insbesondere nicht wegen einer körperlichen Behinderung. Allerdings bestehen für einen adäquaten Schutz vor Diskriminierungen in der Schweiz noch hohe Hürden – Menschen mit Behinderungen sind weiterhin Diskriminierungen ausgesetzt.

Dieser Bericht erfasst eine Auswahl der gemeldeten Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen, die gehörlose und schwerhörige Personen im Jahr 2019 in den verschiedensten Lebensbereichen erlebt haben. Der Bericht basiert auf anonymisierten Angaben des Rechtsdienstes des Schweizerischen Gehörlosenbundes SGB-FSS.

Gesundheit

Psychotherapie

Nach einem Todesfall in der Familie musste **Frau X** eine Psychotherapie in Anspruch nehmen. Da Frau X gehörlos ist und sie keine*n gebärdensprachkompetente*n Psychotherapeut*in gefunden hat, musste sie eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in bestellen. Frau X musste die Gebärdensprachdolmetscherkosten selber bezahlen, weil sich die Krankenkasse weigerte, diese zu übernehmen.

In mehreren im Jahr 2019 gemeldeten Fällen verweigern die Krankenkassen die Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetscher*innen für die Psychotherapie von gehörlosen Personen. Sie begründen ihre Ablehnung damit, dass im Krankenversicherungsgesetz abschliessend geregelt sei, welche Leistungen aus der Grundversicherung übernommen werden können und Gebärdensprachdolmetschende nicht darunterfallen würden. Daher dürften sie sich im Rahmen der Grundversicherung nicht an diesen Kosten beteiligen. Das Gespräch ist in einer Therapie das wichtigste Instrument der Therapeut*innen. Beherrscht ein*e Therapeut*in die Gebärdensprache nicht, so kann dieses Gespräch nur mit Zuhilfenahme von Gebärdensprachdolmetschenden erfolgen. Insbesondere das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot und das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verpflichten die Krankenkassen als Erbringer von obligatorischen Leistungen zur Übernahme von Gebärdensprachdolmetschenden, damit gehörlose und hörbehinderte Patient*innen einen barrierefreien und diskriminierungsfreien Zugang zu den Gesundheitsleistungen haben. Weigern sich nun die Kassen, die Kosten für

Gebärdensprachdolmetschende zu bezahlen, verletzen sie nicht nur das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 BV und das BehiG, sondern auch das Diskriminierungsverbot von Art. 14 EMRK in Verbindung mit dem Recht auf Gesundheit von Art. 2 EMRK.

Arztbesuch

Frau Z ist gehörlos und bestellte für den Arzttermin ihres hörenden Kindes (9 Jahre) eine bestimmte Gebärdensprachdolmetscherin. Bei der Konsultation war allerdings eine andere Gebärdensprachdolmetscherin anwesend. Ergebnis dieser Konsultation war, dass das Kind operiert werden müsse. Zuhause erzählte das Kind der Mutter, dass die Dolmetscherin vieles nicht oder falsch übersetzt hatte. Aufgrund der Informationen des Kindes konnte Frau Z die notwendigen Informationen nachträglich beschaffen und sich für einen alternativen Weg entscheiden. Das Kind musste nicht operiert werden. Die gehörlosen Personen sind auf eine korrekte Übersetzung angewiesen und müssen sich darauf verlassen können. Indem die Ärzt*innen und Spitäler auf Dolmetschende verzichten oder schlechte Dolmetschende beiziehen, können sie die gehörlosen Personen nicht in genügender Weise aufklären. Sie diskriminieren damit gehörlose Menschen in ihrer Freiheit, über gesundheitliche Massnahmen und damit ihre Gesundheit, beziehungsweise die ihrer Kinder, selbstbestimmt entscheiden zu können.

Bei der Bestellung von Gebärdensprachdolmetschenden besteht die Möglichkeit, bevorzugte Dolmetscher*innen aufzulisten. Diese Funktion ist insbesondere darum so wichtig, weil die Qualität der Gebärdensprachdolmetschenden sehr unterschiedlich sein kann oder ihre Stärken jeweils in einem anderen Fachgebiet liegen. So eignet sich eine in der Informatik spezialisierte Gebärdensprachdolmetschende nicht zwingend für die Verdolmetschung von Arztbesuchen, da sich der Wortschatz für die Informatik von demjenigen in der Medizin stark unterscheidet. Viele Ärzt*innen und auch Spitäler sind sich leider nicht bewusst, wie viele Informationen bei einem Gespräch verloren gehen, wenn kein*e Gebärdensprachdolmetscher*in anwesend ist. Sie erachten es leider als nicht notwendig, eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in zur Konsultation beizuziehen oder kommen dem Wunsch der gehörlosen Patient*innen nach einer bestimmten Dolmetscherperson nicht nach, so dass für den konkreten Einsatz eine nicht geeignete Person die Verdolmetschung übernimmt. Die Kommunikation über das Lippenablesen reicht nicht aus, um komplexe Zusammenhänge zu verstehen, viele Wörter sind nicht eindeutig erkennbar und der Kontext muss erraten werden. Eine Situation, welche mit Angst, Stress oder Beunruhigung verbunden ist, schränkt die kommunikative Aufnahmefähigkeit zusätzlich ein. Bei einem Arztbesuch zum Beispiel kann dies schlimme Konsequenzen haben.

Orthopädie

Frau G hatte einen Termin bei der Orthopädie im Spital. Das Spital weigerte sich anfänglich eine*n Dolmetscher*in zu bestellen. Der Rechtsdienst des Schweizerischen Gehrlosenbundes SGB-FSS hat das Spital auf seine rechtlichen Pflichten hingewiesen, eine*n Gebärdensprach-

dolmetscher*in beizuziehen und zu finanzieren. Nur so kann die Patientin die Tragweite des Eingriffs abschätzen. Das Spital bestellte daraufhin eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in.

Viele Spitäler denken nach wie vor, dass die Gebärdensprachdolmetscherkosten von den Patienten selber bezahlt werden müssen, obwohl das Spital diese Kosten übernehmen muss.

Wochenbett

Frau A wurde erstmals Mutter und benötigte für ihr Wochenbett eine Gebärdensprachdolmetscherin. Während des Wochenbetts kommt eine Hebamme vorbei, welche die Mutter und das Kind während einigen Wochen begleitet. Diese Dienstleistung soll die Familie in ihrer neuen Rolle unterstützen und dient gleichzeitig dem Schutz des Neugeborenen, indem besonderen Umständen sofort Rechnung getragen werden können. Diese Kosten werden von den Krankenkassen übernommen. Die Krankenkassen verweigerten Frau A dagegen die Kostenübernahme für die Gebärdensprachdolmetscherin. Damit erschweren die Krankenkassen gehörlosen Personen den Zugang zur ersten medizinischen Versorgung von Mutter und Kind.

Diskriminierung beim Zugang zu Information / Kommunikation mit Behörden

Betreibungsamt

Frau B hatte einen Termin beim Betreibungsamt. Zu diesem Zweck bat sie das Amt, eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in zu bestellen. Das Amt weigerte sich und erklärte, dass sie keine dolmetschende Person brauchen würde und wenn sie eine mitnehmen möchte, könne sie dies wie andere fremdsprachige Personen tun und müsse für die Kosten selber aufkommen. Offenbar verkennt das Amt seine Verpflichtung zum Bereitstellen von Gebärdensprachdolmetschenden. Frau B hat genauso das Recht auf einen direkten Zugang zu den Dienstleistungen des Betreibungsamts, wie dies eine hörende Person hat. Sie ist nicht fremdsprachig, wie dies das Amt behauptet, sondern sie ist Schweizer Bürgerin, hier geboren und aufgewachsen und sie spricht die Schweizer Gebärdensprache. Sie kann sich einfach aufgrund ihrer Gehörlosigkeit nicht in Lautsprache ausdrücken, sondern muss dies in Gebärdensprache tun. Im Gegensatz zu gehörlosen Personen haben fremdsprachige Personen die Möglichkeit, eine Amtssprache zu lernen und direkt mit Behörden zu kommunizieren. Deshalb ist Frau B darauf angewiesen, eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in beizuziehen. Indem das Amt ihr die Kostenübernahme für die Verdolmetschung verweigert, schliesst sie Frau B in diskriminierender Weise von ihren Dienstleistungen aus.

Bund, Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, ihre Dienstleistungen den Bedürfnissen von Menschen mit einer Hörbehinderung anzupassen. Daraus ergibt sich auch das Recht einer Person mit Hörbehinderung, mit den staatlichen Behörden in ihrer Sprache – der Gebärden-

sprache – zu kommunizieren. In diesem Fall sind für die Inanspruchnahme einer Dienstleistung Gebärdensprachdolmetschende notwendig. Das Gemeinwesen steht in der Pflicht, solche zu organisieren und zu finanzieren.

Haftanstalt

Herr T, welcher sich in Polizeihaft befindet, bekommt nur für die «wichtigen» Gespräche eine*n Dolmetscher*in. Bei Vorliegen von schriftlichen Dokumenten verzichtet die Haftanstalt gänzlich auf Gebärdensprachdolmetschende. Keine Dolmetscher*innen erhält Herr T sodann für einen sozialen Austausch. Herr T wird in seinen Rechten auf Zugang zu Informationen und auf Kommunikation mit anderen Personen sowie auf minimale soziale Kontaktmöglichkeiten gegenüber Hörenden benachteiligt.

Gehörlose Personen haben das Recht, während ihrem Aufenthalt in einer Haftanstalt für sämtliche Informationen eine Übersetzung in Gebärdensprache zu erhalten. Ohne Gebärdensprachdolmetscher*innen kann nicht sichergestellt werden, dass sie die ihnen mitgeteilten Informationen vollständig verstehen. Die Kommunikation durch Lippenablesen ist nur beschränkt möglich. Aufgrund der strukturellen Diskriminierungen in der Schule und der fehlenden bilingualen Sprachförderung in Schrift- und in Gebärdensprache, haben viele gehörlose Personen grosse Mühe, komplexe schriftliche Texte zu lesen und brauchen hierfür eine Übersetzung in die Gebärdensprache. Eine Situation, welche mit Angst, Stress oder Beunruhigung verbunden ist, schränkt die kommunikative Aufnahmefähigkeit zusätzlich ein. Dies ist bei einer Inhaftierung regelmässig der Fall. In solchen Situationen ist es daher unabdingbar, für die Kommunikation mit einer gehörlosen Person eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in beizuziehen, dies bezieht sich auch auf Anweisungen, Regeln und Dokumente in schriftlicher Form. Zudem ist bei gehörlosen Personen aufgrund ihrer erschwerten Kommunikationsmöglichkeiten besonders darauf zu achten, dass ihnen hinreichend Gelegenheit zur Kommunikation mit anderen und für soziale Kontakte gewährt wird. Andernfalls kann die soziale Isolation zusätzlich schwerwiegende Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit haben.

Polizeiliche Festnahme

Bei der Festnahme von **Herrn G** legt ihm die Polizei Handschellen hinter dem Rücken an.

Bereits bei der Festnahme ist darauf zu achten, dass einer gehörlosen Person Handschellen nicht und wenn notwendig nicht hinter dem Rücken angelegt werden.

Werden einer gehörlosen Person nämlich Handschellen angelegt, wird ihr damit jegliche Möglichkeit zur Kommunikation unterbunden. Das hat etwa die gleiche Wirkung, wie wenn eine hörende Person geknebelt würde.

Infoveranstaltung

Frau und Herr S wollten eine Infoveranstaltung der Stadt über das Ausbildungsprogramm ihres Kindes besuchen. Da sie beide gehörlos sind, hätten sie eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in für die Übersetzung gebraucht. Die Stadt erklärte den Eltern, dass sie kein Budget dafür hätte, weshalb sie keine*n Gebärdensprachdolmetscher*in beiziehen würde. Sie würde den Eltern aber anlässlich eines separaten Gespräches, ebenfalls ohne Gebärdensprachdolmetscher*in, den Elternabend zusammenfassen. Dieses Vorgehen verletzt die Rechte der Eltern auf Zugang zu Information. Nachdem der Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes SGB-FSS die Stadt darauf hingewiesen hat, dass ein barrierefreier Zugang für Menschen mit einer Hörbehinderung sichergestellt werden muss, bestellte die Stadt eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in für die Veranstaltung.

Elternabend

Familie K meldete der Schule, dass sie für den Elternabend eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in benötige. Nach mehrmaligem Nachfragen bestätigte die Schule, dass sie eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in bestellen werden. Entgegen den Versprechen der Schule, eine Verdolmetschung zu organisieren, fand der Elternabend ohne Gebärdensprachdolmetscher*in statt. Sobald sich mehrere Personen an einer Diskussion beteiligen, wird es für gehörlose Personen unmöglich einem Gespräch zu folgen. Zudem konnten die Eltern auch der Lehrerin mittels Lippenlesen nur teilweise folgen, so dass sie am Ende des Abends mit einem Bruchteil der Informationen nach Hause gehen mussten. Mit dem Verzicht auf eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in diskriminiert die Schule gehörlose Personen beim Zugang zu den Informationen.

Bildung

Heimkurse

Für die Sprachentwicklung eines Kindes sind die ersten Jahre entscheidend. Kinder brauchen für ihre Entwicklung und Identitätsbildung von Anfang an eine Muttersprache. Die Gebärdensprache ermöglicht Kindern mit einer Hörbehinderung, sich von Anfang an ausdrücken und mit der Umwelt interagieren zu können. Nur bilinguale Frühförderungsmassnahmen stellen eine ausreichende und angemessene Förderung für gehörlose Kinder dar. Die Kantone müssen im Rahmen von Frühförderungsmassnahmen für diese Kosten aufkommen.

Familie B stellte für ihr gehörloses Kind ein Gesuch um Kostenübernahme für die bilinguale Frühförderung, insbesondere das Erlernen der Gebärdensprache. Leider kennen die Kantone in der Regel nur lautsprachorientierte Massnahmen und lehnen daher die Kostengutsprache für Gebärdensprachkurse als Frühförderung ab. Indem gehörlosen Kindern der Zugang zur Gebärdensprache erschwert wird, werden sie in ihrer Sprachentwicklung gegenüber hörenden Kindern, welche die Sprache überall über das Gehör aufnehmen können, benachteiligt.



Nach Intervention des Rechtsdiensts des Schweizerischen Gehörlosenbundes SGB-FSS haben verschiedene Kantone Kostengutsprache erteilt.

Weiterbildung

Nachdem **Frau F** ihr Studium erfolgreich abgeschlossen hatte, wollte sie noch eine Weiterbildung anhängen, welche ihr ermöglicht, als Lehrerin tätig zu sein. Die IV verweigerte ihr allerdings für diese Weiterbildung die Kostenübernahme der Gebärdensprachdolmetscherkosten. Gemäss Sachbearbeiter der IV sei die Weiterbildung zum aktuellen Zeitpunkt nicht notwendig und würde die Stellung von Frau F auf dem Arbeitsmarkt nicht verbessern. Zudem könne Frau F nicht nur vom Staat profitieren, sie müsse der Gesellschaft auch etwas zurückgeben. Dabei verkennt die IV, dass es bei der Übernahme von Gebärdensprachdolmetscherkosten um einen nicht diskriminierenden und barrierefreien Zugang zu einer Weiterbildung geht. Gehörlose Menschen haben das Recht, sich genauso wie hörende Menschen weiterbilden zu lassen. Wird der Gesuchstellerin dies nicht ermöglicht, dann wird sie im Vergleich zu einer hörenden Person, welche jederzeit eine Weiterbildung in Anspruch nehmen kann, in unzulässiger Art und Weise diskriminiert.

Arbeit und Beschäftigung

Schnupperlehre

Herr Y möchte gerne eine Ausbildung zum Hotelfachmann machen und hat sich bei verschiedenen Hotels für eine Ausbildungsstelle oder Schnupperlehre beworben. Er bekam jeweils die Rückmeldung, dass es dem Betrieb leider nicht möglich sei, eine gehörlose Person einzustellen. Der Alltag sei zu hektisch und die Personen hätten keine Zeit, um Rücksicht auf eine gehörlose Person zu nehmen. Hierbei handelt es sich um eine typische Absage aufgrund stereotyper Vorurteile. Nach dem der Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes SGB-FSS bei den verschiedenen Hotels Aufklärungsarbeit geleistet hatte und zeigen konnte, dass gehörlose Personen gleiche Arbeit leisten können wie hörende Personen, konnte er Herrn Y zumindest eine Schnupperlehre ermöglichen.

Wird eine Person mit Behinderung allein aufgrund stereotyper Vorstellungen über ihre spezifischen Eigenschaften schlechter gestellt, so handelt es sich um eine Verletzung der Würde der betroffenen Person und ist diskriminierend.

Finanzierung von Hilfsmittel: Gebärdensprachdolmetschende bei der Arbeit

Gehörlose Personen sind grundsätzlich nicht IV-rentenberechtigt und sie müssen sich im ersten Arbeitsmarkt eingliedern. Sie erhalten indessen Hilfsmittel, welche sie für die Ausübung der Erwerbstätigkeit benötigen. Aktuell erhalten gehörlose Arbeitnehmer*innen ein Kontingent von maximal CHF 1'778.– pro Monat für Dolmetscherdienstleistungen am Arbeitsplatz. Dieser Betrag reicht durchschnittlich für maximal 10 Stunden Übersetzungsarbeit im Monat. Sie sind im Vergleich zu hörenden Arbeitnehmenden schlechter gestellt.

Kündigung wegen fehlenden Gebärdensprachdolmetschenden

Herr H hat als Buchhalter in einer Firma gearbeitet. Er ist stark schwerhörig und spricht die Gebärdensprache. Nach Erreichen des monatlichen Kontingents wurden zahlreiche Sitzungen, auch solche mit dem Personaldienst, ohne Dolmetscher*in durchgeführt. Aus Angst um seine Stelle, insistierte Herr H nicht, die Sitzungen zu verschieben. Er wollte nicht negativ auffallen und für den Arbeitgeber keinen Mehraufwand generieren. Rückblickend musste er feststellen, dass er gerade dies hätte tun sollen. Zahlreiche Missverständnisse hätten mit dem Beizug von Gebärdensprachdolmetschenden vermieden werden können. Am Ende führten diese Missverständnisse zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Herr H hat bisher keine neue Anstellung gefunden.

Sitzungen ohne Gebärdensprachdolmetschende

Herr C arbeitet in einem Spital als Fachmann Gesundheit. Er hat jeweils zwei Mal pro Woche zwei Sitzungen à 30 Minuten zusammen mit den Ärzt*innen, mit seinem Vorgesetzten und seinem Team (davon sind jeweils zwei am gleichen Tag, dies von 7:00 bis 7:30 Uhr und von 11:00 bis 11:30 Uhr). Bei diesen Sitzungen werden die wichtigsten Informationen über die Patient*innen ausgetauscht, die anfallende Arbeit für die nächsten Tage organisiert und Anweisungen erteilt. Sie sind für die Arbeit in einem solch agilen Umfeld und bei einem Zusammenspiel so vieler unterschiedlicher Akteur*innen unumgänglich. Für die Kosten von Dolmetschenden gibt es nur einen Stundenansatz und je nach Einsatzort fallen sie relativ hoch aus. Herrn C wird also für seine vier Einsätze à 30 Minuten jeweils eine ganze Stunde verrechnet. Die Reisezeit der Dolmetschenden beträgt zusätzlich 1,75 Stunden pro Einsatz und macht etwa die Hälfte seiner Dolmetscherkosten aus. Daher reicht der Maximalbetrag von CHF 1'763 pro Monat für das Dolmetschen von zwei Stunden Sitzungen pro Woche bei Herrn C nicht aus. So ist er leider gezwungen, einige dieser Sitzungen auszulassen und er verpasst so die entsprechenden Informationen. Herr C kann also aufgrund der aktuellen IV-Praxis nicht einmal an Sitzungen von nur zwei Stunden pro Woche teilnehmen. Ihm fehlen demnach gegenüber seinen hörenden Kolleg*innen notwendige Informationen für seine Arbeitstätigkeit, was die Qualität seiner Arbeit

stark beeinträchtigt. Inwiefern dies für den Arbeitgeber über eine längere Dauer tragbar ist, bleibt offen. Herr C ist im Vergleich zu seinen hörenden Kolleg*innen offensichtlich benachteiligt.

Selbstständigerwerbende

Frau G ist Architektin, hat ein eigenes Architektenbüro und arbeitet als Selbstständig-erwerbende. Da sie ein unregelmässiges Einkommen generiert, erhielt sie für das Jahr 2019 nur eine geringe Summe für Dolmetscherleistungen und nicht den Maximalbetrag von CHF 1'763. Die Summe reichte nur für etwa 7 Stunden Sitzungen pro Monat mit Gebärdensprachdolmetschenden. Die geringe Zahl an Dolmetscherstunden behindert Frau G in ihrer Arbeit. Konkret kann sie keine Sitzungen mit (potenziellen) Kund*innen durchführen und neue Projekte gewinnen. Keine neuen Aufträge bedeuten kein Einkommen. Auf längere Sicht ist es Frau G nicht möglich, unter diesen Bedingungen als Selbstständigerwerbende auf dem Arbeitsmarkt zu überleben.

Fehlende Gebärdensprachdolmetschende für Besprechungen mit Kolleg*innen

Frau F arbeitet als Angestellte bei einer Firma. Da ihr Arbeitgeber die Dolmetscherstunden eher für Arbeitsbesprechungen verwenden will, bestellt er keine Gebärdendolmetschenden für Besprechungen mit dem Personaldienst. Frau F steht zudem keine*n Dolmetscher*in für Besprechungen mit Arbeitskolleg*innen zur Verfügung. Dies führt regelmässig zu Missverständnissen und Konflikten mit den Kolleg*innen.

Gehörlose Menschen kommunizieren anders als hörende. Sie benutzen Gebärden, bestimmte Handformen, eine intensivere Mimik und starke Mundbilder. Die Gebärden werden durch die Mimik unterstützt. Ihr Gesichtsausdruck ist wegen der Gehörlosigkeit sehr stark und kann unter Umständen falsch verstanden werden. Frau F erfährt oft nichts oder erst später von der Kritik von Kolleg*innen, nämlich dann, wenn sie von der Vorgesetzten eine Verwarnung erhält. Die Gebärdensprachdolmetscherstunden reichen für Besprechungen mit Kolleg*innen nicht aus. So kam es zu diversen Beschuldigungen wegen angeblich fehlenden Respektes aufgrund ihrer starken Mimik. Sie hat deswegen bereits mehrere Verwarnungen bekommen. Mit Beizug von Gebärdensprachdolmetschenden hätte eine solche Eskalation vermieden werden können.

Übersetzender Arbeitskollege

Herr J ist gehörlos und bei einer Firma angestellt. Diese beschäftigt eine weitere schwerhörige Person, welche die Gebärdensprache gelernt hat. Wenn das Dolmetscherkontingent gemäss der Arbeitsplatzverfügung ausgeschöpft ist, zieht der Arbeitgeber die andere Person hinzu, um zu dolmetschen. Dies ist in mehrfacher Hinsicht problematisch: Zum einen handelt es sich um teilweise sehr heikle und auch persönliche Besprechungen, zum andern ist die beigezogene Person keine professionelle Übersetzungskraft. Zudem wird diese Person für diese Leistungen

nicht bezahlt, beziehungsweise gehören diese Leistungen nicht zu deren Stellenbeschreibung und führen auch bei dieser Person zu einer unnötigen Mehrbelastung. Mangels genügender Sprachkenntnisse der für die Übersetzung beigezogener Person, kam es zu grossen Missverständnissen zwischen Herrn J und seinem Arbeitgeber, welche ausschliesslich auf die nicht bedarfsgerechte Kommunikation zurückzuführen sind. Das Arbeitsverhältnis ist derzeit sehr angespannt. Zitat: «Rückblickend gesehen hat es viele Missverständnisse gegeben. Die Missverständnisse haben sich ergeben, weil auch ich schwerhörig bin und nicht alles verstehe. Zudem kann ich mich mit der gesprochenen Sprache nicht so genau ausdrücken. Wenn ich für Herrn J übersetzen musste, hat mich das in eine Stresssituation gebracht und überfordert.»

Isolation wegen fehlenden Gebärdensprachdolmetschenden

Herr Y ist Projektmitarbeiter. Er war aufgrund seiner Hörbehinderung in seinem ausschliesslich hörenden Arbeitsumfeld mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Stets hat er sein bestes versucht, sich der hörenden Umgebung anzupassen, und er strengte sich jeweils sehr an, möglichst viel verstehen zu können. Bei Abwesenheit von Gebärdensprachdolmetschenden war Herr Y auf das Lippenlesen angewiesen. Die Lautsprache als seine Zweitsprache ist Schriftsprache / Hochdeutsch und nicht etwa Schweizerdeutsch / Dialekt. Das Lippenlesen verursacht somit in mehrfacher Hinsicht Schwierigkeiten. Einerseits setzt bereits das Lippenlesen an sich enorme Konzentration voraus. Andererseits wird nur ein kleiner Teil des Gesagten tatsächlich verstanden, und dies auch nur in einem Zweiergespräch. Sobald mehrere Personen ein Gespräch führen, wird das Lippenlesen fast unmöglich. Zum einen muss erkannt werden, wer gerade spricht, und bis man die entsprechende Person gefunden hat, ist diese mit ihrem Beitrag möglicherweise auch schon fertig. So kann das Gesagte gar nicht mehr von den Lippen abgelesen werden, ausser man fordert die Person auf, sich zu wiederholen. Hinzu kommt, dass oft Dialekt gesprochen wird und das Lippenlesen wegen eines anderen Mundbildes somit nicht mehr weiterhilft. Herr Y isolierte sich zunehmend und war durch die extreme Konzentration, die er ohne Gebärdensprachdolmetscherleistungen erbringen musste, sehr erschöpft. Der fehlende berufliche Austausch aufgrund der Gehörlosigkeit und die daraus resultierende Isolation führten zu einer zusätzlichen Belastung. Letztlich führte diese Arbeitssituation zu einem Burnout. Herrn Y wurde das Arbeitsverhältnis gekündigt.

Studentenjob

Frau J hatte einen Studijob und bestellte für wichtige Besprechungen jeweils eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in. Im Nachhinein teilte ihr die IV mit, dass sie für die Kosten der Gebärdensprachdolmetschenden am Arbeitsplatz in der Höhe von CHF 3'000 selber aufkommen müsse. Damit ist sie in ihrer beruflichen Laufbahn gegenüber hörenden Student*innen aufgrund ihrer Hörbehinderung benachteiligt. Sie kann keine beruflichen Erfahrungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Hörende sammeln.

Damit die IV die Kosten für Dolmetscherleistungen bei der Arbeit übernimmt, muss die gehörlose Person ein jährliches Mindesteinkommen von CHF 4'702 erzielen. Diese Voraussetzung stellt für berufstätige Student*innen und Teilzeitbeschäftigte, welche regelmässig eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in für ihren Arbeitsplatz benötigen, eine grosse Benachteiligung dar. Die Arbeitgebenden ihrerseits werden die Kostenübernahme für die Dolmetscherleistungen verweigern und lieber einen wirtschaftlich gesehen kostengünstigere Person einstellen.

Teilhabe am kulturellen Leben

Kulturfestival

Der Zugang zu Kulturfestivals ist für viele Menschen selbstverständlich. Nicht so bei gehörlosen Personen. Die Festivalorganisatoren versäumen es, ihr Angebot zugänglich zu gestalten. Bisher liessen sie aber zu, dass die gehörlose Person ihre*n eigene*n Gebärdensprachdolmetscher*in mitbringen konnte ohne zusätzlich für diese*n ein Ticket zu kaufen. Nun verlangen viele Festivalorganisatoren, dass auch die Dolmetschenden die Eintrittskosten bezahlen müssen. Nach Intervention des Rechtsdiensts des Schweizerischen Gehörlosenbundes SGB-FSS wurde die Rolle der Dolmetscherperson verstanden, sie durfte Herrn V ohne zusätzliche Eintrittskarte begleiten.

Diverses: Intersektionelle Diskriminierung

Keine Hörgerätversorgung

Herr A ist 1990 in Syrien geboren. Seit Geburt ist er auf der rechten Seite gehörlos und auf dem linken Ohr schwerhörig. 2015 reiste er in die Schweiz ein und braucht nun neue Hörgeräte. Für Personen aus Drittstaaten ist der Bezug von IV-Leistungen an besondere Voraussetzungen geknüpft. Für den Anspruch auf die Finanzierung eines Hörgeräts durch die IV ist massgebend, zu welchem Zeitpunkt er zum ersten Mal ein Hörgerät benötigt hatte. Da Herr A. bereits seit seiner Kindheit ein Hörgerät benötigte, erfüllt er die Voraussetzung für eine Hilfsmittelfinanzierung nicht. Er wird daher für seine Hörgerätversorgung in der Schweiz nie Unterstützung von der IV erhalten.

Vorstellungsgespräch ohne Gebärdensprachdolmetscher*in

Die **gehörlose Frau H** ist aus ihrem Heimatland Australien in die Schweiz eingereist. Sie hatte ein Vorstellungsgespräch und benötigte dafür eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in. Gehörlose Personen erhalten in solchen Situationen nicht automatisch eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in, sondern nur, wenn sie IV-berechtigt sind. Für Personen aus Drittstaaten wie Australien ist der Bezug von IV-Leistungen an besondere Voraussetzungen geknüpft.

Da Frau H. diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann sie im Gegensatz zu gehörlosen Schweizer Staatsangehörigen keine*n Gebärdensprachdolmetscher*in zum Vorstellungsgespräch beiziehen. Dies stellt eine intersektionelle Diskriminierung aufgrund der Hörbehinderung und der Staatsangehörigkeit dar.

Diverses: Diskriminierung im Alter

Vereinstätigkeit

Frau A ist pensioniert und leistet für verschiedene Organisationen wichtige Freiwilligenarbeit. Als Rentnerin hat sie jedoch keinen Anspruch mehr auf Gebärdensprachdolmetschende für den Arbeitsplatz.

Sobald eine gehörlose Person das Rentenalter erreicht hat, gibt es keinen der IV entsprechenden Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscher*innen. Dies, obwohl ein sehr starker Bedarf weiterhin bestehen bleibt. Viele Rentner*innen engagieren sich auch nach ihrer eigentlichen Arbeit weiterhin in verschiedenen Organisationen und leisten einen sehr grossen Teil der in der Schweiz getätigten Freiwilligenarbeit. Die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschenden für die freiwillige Arbeit wäre wichtig für die Inklusion von gehörlosen Senior*innen.

Diverses: Dienstleistungen Privater

Helpline

Frau F versuchte ihre Bank über die Gebärdensprachdolmetschervermittlung anzurufen. Die Bank liess aber nicht zu, dass eine weitere Person am Gespräch ebenfalls teilnimmt. Viele Banken bieten ihren Kund*innen einen Telefonservice an. Mit diesem kann zum einen in zeitlicher, zum anderen auch in finanzieller Hinsicht ein grosser Aufwand vermieden werden und die Bank auch aus dem Ausland einfach erreicht werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Person am Telefon identifiziert werden kann. Damit sind Gehörlose von diesen Diensten ausgeschlossen, da es ihnen unmöglich ist, diese Dienste ohne Zuhilfenahme von Dolmetschenden wahrzunehmen. Für Gehörlose besteht die einzige Kommunikationsmöglichkeit durch Briefverkehr über die Post oder durch persönliches Erscheinen bei der Bank. Dies ist viel zeit- und kostenintensiver. Gehörlose Personen sind damit gegenüber hörenden Personen benachteiligt.



Wenn Sie selbst eine Benachteiligung oder Diskriminierung aufgrund Ihrer Gehörlosigkeit erfahren haben, wenden Sie sich an den Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes.

Zürich, Februar 2020

Kontakt

Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS
Rechtsdienst
Räffelstrasse 24
8045 Zürich
Telefon 044 315 50 40
Videophone 032 512 50 80
rechtsdienst@sgb-fss.ch
www.sgb-fss.ch